



HESSISCHER LANDTAG

27. 12. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Weiß (SPD) vom 06.09.2010

**betreffend Innenminister Bouffier fordert Schließung
von Dorfgemeinschaftshäusern**

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragesteller:

Mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. Juli 2010 - Az: IV 23 - 34 f 43.90.05 - wurde der Gemeinde Heidenrod zum teilweisen Ausgleich der Rechnungsfehlbeträge 2006 bis 2008 eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 1.107.000 € bewilligt. Die Auszahlung des Teilbetrags von 557.000 € wurde in dem von dem ehemaligen Innenminister und jetzigen Ministerpräsidenten Bouffier persönlich unterzeichneten Erlass an die vollständige Umsetzung von weitreichenden und umfangreichen Auflagen geknüpft.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Den Kommunen in Hessen können nach § 28 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Verbindung mit den derzeit gültigen Richtlinien vom 17. Februar 2009 (Staatsanzeiger 2009, S. 581) zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und von Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock gewährt werden. Die Mittel für den Landesausgleichsstock werden aus dem kommunalen Finanzausgleich entnommen. Dem Charakter nach ist der Landesausgleichsstock somit eine Art "Solidarfonds" der hessischen Kommunen. Den Schwerpunkt der Mittelverwendung bilden die Zuweisungen an finanzschwache Kommunen zur teilweisen Abdeckung von unvermeidbaren Rechnungsfehlbeträgen. Die Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock für Rechnungsfehlbeträge sind für die betroffenen Kommunen eine unverzichtbare Hilfe bei der Überwindung ihrer Haushaltsschwierigkeiten mit dem Ziel, zukünftig nicht mehr auf Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock angewiesen zu sein. Aus diesem Grund werden die Zuweisungsbescheide mit Auflagen versehen, die dazu geeignet sind, die finanzielle Situation einer Kommune zu verbessern. Diese Konsolidierungsaufgaben orientieren sich maßgeblich daran, was vergleichbare Kommunen, die keine Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsstock erhalten, in ihrer Eigenverantwortung an Konsolidierungsmaßnahmen bereits freiwillig getroffen haben.

Es ist darauf zu achten, dass defizitäre Gemeinden mit den Zahlungen aus dem "Solidarfonds" der Kommunen nicht Standards konservieren, die verantwortungsbewusste und um den Haushaltsausgleich ringende andere Städte und Gemeinden nicht bzw. nicht mehr aufrechterhalten. Den Empfängern von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock zu Rechnungsfehlbeträgen ist bekannt, dass die Zuwendungen im Gegenzug mit Konsolidierungsaufgaben verbunden werden. Bisher wurden in sämtlichen Landesausgleichsstockverfahren die Konsolidierungsaufgaben von den betroffenen Kommunen akzeptiert.

Die Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock sind somit als vorübergehende Leistungen anzusehen und sollen kein Instrument zur längerfristigen oder gar dauerhaften Finanzierung von laufenden Defiziten sein.

Die Gemeinden sind nach Richtlinien zum Landesausgleichsstock verpflichtet, sich in erster Linie selbst darum zu bemühen, ihre finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, ehe Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock gewährt werden können. Hierzu gehört insbesondere, dass die Gemeinden ihre eigengestaltbaren Einnahmequellen ausschöpfen und Defizite bei kostenrechnenden Einrichtungen grundsätzlich vermieden werden.

Unter diesen Gesichtspunkten wurde die Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock auch in der Erwartung gewährt, dass die Gemeinde Heidenrod zur Verbesserung ihrer dramatischen finanziellen Situation alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten ausschöpft. Nach den vorliegenden Zahlen der Unteren Kommunalaufsichten ist die Gemeinde Heidenrod die höchst verschuldete Gemeinde Hessens in der Größenordnung 5.000 bis 10.000 Einwohner. Gleichwohl gibt es zahlreiche Gemeinden, die etwa aufgrund ihrer Flächengröße und vieler Ortsteile vergleichbar sind, jedoch nicht annähernd so verschuldet sind wie Heidenrod. Nach der Finanzplanung sollen die Defizite bis 2013 auf rd. 28,6 Mio. € anwachsen. Diese Situation erfordert es, dass die Gemeinde Heidenrod künftig größere Konsolidierungsanstrengungen unternimmt. Die Auflagen im Zuweisungsbescheid tragen dem Rechnung.

Die bisherige Haushaltsentwicklung der Gemeinde Heidenrod lässt vermuten, dass sie zu den Begünstigten des "Kommunalen Schutzschirms" zählen wird, den die Hessische Landesregierung im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden aufspannen wird. Der Zugang zu diesem Entschuldungsfonds wird es auf jeden Fall erfordern, dass die betreffende Kommune zusätzliche verbindliche Konsolidierungsschritte gehen muss.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Der ehemalige Innenminister Bouffier fordert die Gemeinde Heidenrod auf, ihre Abwassergebühren auf mindestens 4,72 € je m³ zu erhöhen.
- Wie beurteilt die Landesregierung die vom ehemaligen Innenminister Bouffier geforderte Erhöhung der Abwassergebühr auf mindestens 4,72 € je m³ im Vergleich zu den Abwassergebühren in den Heidenrod umgebenden Kommunen?
 - Welche zusätzlichen Auswirkungen für die Gebührenbelastung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Heidenrod werden nach Einschätzung der Landesregierung entstehen, wenn sowohl die von ihr gestellte Forderung, im Ortsteil Geroldstein für 90 Einwohner eine Kläranlage einschließlich Kanalisation für 2 Mio. € zu erbauen, und die Forderung nach einer Erhöhung der Abwassergebühren erfüllt werden?

Zu a:

Die von der Gemeinde Heidenrod geforderte Erhöhung der Abwassergebühren auf mindestens 4,72 € je m³ greift einen Vorschlag des Gemeindevorstands der Gemeinde Heidenrod an die Gemeindevertretung aus dem Jahr 2005 auf, bereits zum 01.12.2005 die Gebühren für die Abwasserbeseitigung mit Wirkung von seinerzeit 4,12 € je m³ auf 4,72 € je m³ zu erhöhen. Die vorgeschlagene Anhebung der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung wurde zum damaligen Zeitpunkt von der Gemeindevertretung abgelehnt. Schon der Erlass vom 06.09.2007 über die Gewährung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 1.654.000 € zum teilweisen Ausgleich der Rechnungsfehlbeträge 2004 und 2005 enthielt die Forderung, die Abwassergebühren auf 4,72 € je m³ zum 01.01.2008 zu erhöhen. Die Gemeinde Heidenrod hat diese Forderung nur teilweise umgesetzt und die Gebühren für die Abwasserbeseitigung mit Wirkung vom 01.02.2008 auf 4,37 € je m³ angehoben. Hätte sich die Gemeinde diesen erforderlichen Gebührenerhöhungen der Vergangenheit nicht verweigert, wäre das Defizit bis Ende 2010 um ca. 600.000 € niedriger ausgefallen.

Obwohl die Gemeinde Heidenrod derzeit nach der Gemeinde Schlangenbad (4,73 € je m³) im Rheingau-Taunus-Kreis die zweithöchsten Abwassergebühren erhebt, ist der Gebührenhaushalt nach wie vor nicht ausgeglichen. Im Rahmen der Gewährung der Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock wurden die besondere Siedlungsstruktur der Gemeinde und die bereits hohen Gebührenbelastungen berücksichtigt und ausnahmsweise darauf verzichtet, die bei Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock sonst übliche vollständige Kostendeckung bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung einzufordern.

Mit einer Abwassergebühr von 4,72 € pro m³ stünde Heidenrod keineswegs an der Spitze der Gebühren hessischer Gemeinden. Insbesondere in den Gemeinden mit ähnlichen geografischen Bedingungen, z.B. im Vogelsbergkreis, entrichten die dortigen Bürger teilweise deutlich höhere Abwassergebühren (Beispiele aus Hessen nach der letzten verfügbaren Daten des Hessischen Statistischen Landesamts für 2007: Ulrichstein 6,30 €, Steinau a.d. Straße 5,95 €, Waldeck 5,20 €, Sontra 5,10 €, Modautal 5,00 €, Hirzenhain 5,00 €, Trendelburg 4,95 €, Schwalmtal 4,90 €, Lautertal 4,80 €).

Zu b:

Der Ausbau der Abwasserinfrastruktur in Heidenrod beruht auf den zwingenden Regelungen des geltenden Abwasserrechts, die im Wesentlichen auf Vorgaben des EU-Rechts beruhen.

Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren hat sie sich an den Vorgaben des § 11 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu orientieren. Danach sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Es ist die Aufgabe der Gemeinde Heidenrod, die Gebührensätze der Abwasserbeseitigung nach der Inbetriebnahme einer weiteren Kläranlage zu berechnen. Dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport liegen bislang die hierfür notwendigen Informationen nicht vor. Ein exorbitanter Anstieg der Betriebskosten nach Inbetriebnahme der weiteren Kläranlage kann hierbei als außergewöhnliche Belastung im Rahmen künftiger Entscheidungen über Anträge nach dem Landesausgleichsstock berücksichtigt werden.

Frage 2. Der ehemalige Innenminister Bouffier fordert die Gemeinde Heidenrod auf, die Hebesätze für die Grundsteuer B auf mindestens 330 v.H. festzusetzen. Wie beurteilt die Landesregierung die vom ehemaligen Innenminister Bouffier geforderte Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer B auf mindestens 330 v.H. im Vergleich zu den Hebesätzen in den Heidenrod umgebenden Kommunen?

Nach den Richtlinien zum Landesausgleichsstock sind die Kommunen dazu verpflichtet, sich zunächst selbst zu bemühen, Fehlbeträge zu vermeiden bzw. zu überwinden. Dazu gehört u.a. die Ausschöpfung ihrer Steuerkraft. Andere Kommunen, die in der Vergangenheit ebenfalls Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock zu Rechnungsfehlbeträgen erhalten haben, haben den Hebesatz für die Grundsteuer B bereits auf 330 v.H. festgesetzt bzw. wurden im Rahmen einer Bewilligung aus dem Landesausgleichsstock hierzu aufgefordert. Die Gemeinde Heidenrod wird somit gleich gestellt mit anderen Empfängern von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock.

Zudem wird mit dieser Auflage einer Empfehlung des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - entsprochen. Die Gemeinde Heidenrod war in die *109. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2006: Größere Gemeinden"* einbezogen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeinde einwohnerbezogen mit 411 € im Vergleich zum Durchschnittswert aller geprüften Kommunen von 491 € eine unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft aufweist. Für den Fall einer Fortsetzung der defizitären Situation sollte die Gemeinde nach Auffassung der Überörtlichen Prüfung eine Anhebung u.a. der Grundsteuerhebesätze in Erwägung zu ziehen.

Bereits in seiner Verfügung zur Genehmigung des Haushalts 2008 vom 26.08.2008 hat der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung darauf hingewiesen, dass der Hebesatz der Grundsteuer B den Bundesdurchschnitt der Kommunen vergleichbarer Größenordnung 2006 um 41 v.H. unterschreitet.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass in einigen Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises die Hebesätze für die Grundsteuer B bereits jetzt auf einem Niveau bewegen, das mit dem von der Gemeinde Heidenrod geforderten Hebesatz vergleichbar ist bzw. darüber liegt. Die Nachbargemeinden in Rheinland-Pfalz, Nastätten und Hahnstätten, erheben Hebesätze für die Grundsteuer B von 320 bzw. 350 v.H.

Frage 3. Der ehemalige Innenminister Bouffier fordert die Gemeinde Heidenrod auf, von den die Dorfgemeinschaftshäuser (DGHs) nutzenden Vereinen ab dem 1. Januar 2011 Entgelte "zumindest in dem Umfang zu erheben, dass die aufgrund der Vereinsnutzung anfallenden Bewirtschaftungskosten in vollem Umfang abgedeckt werden können".

- Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass die Umsetzung der Forderung des ehemaligen Innenministers Bouffier die örtlichen Vereine in Heidenrod mehr als 20 € pro Stunde für die Nutzung eines DGH kosten würde?
- Wie erklärt sich die Landesregierung die Widersprüchlichkeit, dass das Hessische Ministerium des Innern und für Sport einerseits die Kommunen auffordert, die örtlichen Sportvereine zu fördern, dasselbe Ministerium andererseits die Kommunen aber zwingt, von diesen Sportvereinen unbezahlbare Nutzungsentgelte für die Ausübung ihres Sports in DGHs zu verlangen?

Die Bedeutung der Vereine für das Leben in der Gemeinde Heidenrod wird von der Landesregierung anerkannt. Eine grundsätzlich zu begrüßende kommunale Förderung von Sportvereinen steht aber unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Die Bereitstellung von Dorfgemeinschaftshäusern, immerhin in 18 von 19 Ortsteilen, ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Gerade hoch defizitäre Gemeinden wie Heidenrod müssen die Ausgaben für freiwillige Leistungen ihrer Haushaltssituation anpassen. Bei der Besorgnis erregenden Haushaltssituation ist es angemessen, einen Finanzierungsanteil von den die Dorfgemeinschaftshäusern nutzenden Vereinen zu fordern. In vielen hessischen Gemeinden ist dies üblich. Mit verstärkten Eigenleistungen der Vereine ließen sich zudem anfallende Bewirtschaftungskosten senken.

Der Landesregierung liegen keine Informationen von der Gemeinde Heidenrod vor, nach denen die von Vereinen zu entrichtenden Entgelte zur Abdeckung der Bewirtschaftungskosten mehr als 20 € pro Stunde betragen sollen. Die Gemeinde hat vielmehr Unterlagen vorgelegt, die deutlich geringere Entgelte erwarten lassen.

Aufgrund der Bedeutung der Vereine für die Gemeinde wurde im Zuweisungsbescheid auf die Forderung verzichtet, von den die Dorfgemeinschaftshäuser nutzenden Vereinen neben Entgelten zur Abdeckung der Bewirtschaftungskosten auch Gebühren für die Überlassung bzw. Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser zu erheben, obwohl dies im Hinblick auf die finanzielle Lage der Gemeinde Heidenrod angebracht gewesen wäre.

Frage 4. Der ehemalige Innenminister Bouffier fordert die Gemeinde Heidenrod auf, den Gebührenhaushalt im Bereich Bestattungswesen "kurzfristig jahresbezogen auszugleichen". Wie beurteilt die Landesregierung, dass bei 87 Beerdigungen in Heidenrod im Jahr 2009 und einem Defizit im Gebührenhaushalt Bestattungswesen von 140.000 € im Haushaltsjahr 2009 sich durch die Forderung des ehemaligen Innenministers Bouffier eine Beerdigung in Heidenrod im Durchschnitt um 1.600 € verteuern würde?

Nach den Richtlinien zum Landesausgleichsstock sind die Kommunen dazu verpflichtet, sich zunächst selbst zu bemühen, Fehlbeträge zu vermeiden bzw. zu überwinden. Dazu gehört u.a. die Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen. Bei Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock zu Rechnungsfehlbeträgen wird von den Zuweisungsempfängern regelmäßig gefordert, den Gebührenhaushalt "Bestattungswesen" auszugleichen. Die Gemeinde Heidenrod wird somit gleich gestellt mit anderen Empfängern von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock.

Frage 5. Der ehemalige Innenminister Bouffier hält das "Vorhalten von 18 Dorfgemeinschaftshäusern (DGHs) mit der finanziellen Situation der Gemeinde nicht vereinbar" und fordert die Übertragung der DGHs in eine andere Trägerschaft "bzw. deren Veräußerung".

- Ist aus dieser Forderung des ehemaligen Innenministers Bouffier zu schließen, dass die Landesregierung das Vorhalten von Dorfgemeinschaftshäusern als "freiwillige Leistung" der Kommunen ansieht?
- Wie beurteilt die Landesregierung angesichts der Forderung des ehemaligen Kommunalministers und heutigen Ministerpräsidenten die Tatsache, dass die DGHs gerade in kleinteiligen ländlichen Kommunen, in deren Dörfern es häufig keine Geschäfte und keine Gaststätten mehr gibt, der einzige Ort sind, in dem soziales Zusammenwirken der Dorfgemeinschaft gelebt werden kann?
- Welchen Stellenwert räumt die Landesregierung grundsätzlich den Dorfgemeinschaftshäusern für den ländlichen Raum und dessen Zukunft ein?

Die Gemeinde Heidenrod hält in ihren 19 Ortsteilen (davon 7 Ortsteile unter 200 Einwohnern und 5 Ortsteile unter 100 Einwohnern) insgesamt 18 Dorfgemeinschaftshäuser vor. Das Vorhandensein eines Dorfgemeinschaftshauses ist sicherlich für die einzelnen Ortsteile der Gemeinde Heidenrod und darüber hinaus für die Entwicklung im ländlichen Raum insgesamt wünschenswert, aber letztendlich keine kommunale Pflichtaufgabe.

Das Vorhalten von Dorfgemeinschaftshäusern steht insbesondere bei defizitären Kommunen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. In Anbetracht der hohen Defizite bei den Bürgerhäusern im Kontext zu ihrer dramatischen Finanzlage wurde die Gemeinde Heidenrod aufgefordert, alle Möglichkeiten zu ergreifen, die zu einer Reduzierung der Defizite führen können. Die Übertragung der Dorfgemeinschaftshäuser in eine andere Trägerschaft (etwa Genossenschaften) ist hierfür ein geeignetes Instrument. Von daher wurde die Gemeinde Heidenrod aufgefordert, dies zu überprüfen. Bereits in seiner Verfügung zur Genehmigung des Haushalts 2008 vom 26.08.2008 hat der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung formuliert, "dass unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen das Angebot von 18 Dorfgemeinschaftshäusern nicht mehr aufrechterhalten werden kann". Hinsichtlich der Überführung in eine andere Trägerschaft kommen insbesondere die örtlichen Vereine in Betracht.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf die aktuellen Absichten der Nachbargemeinde Schlangenbad hin, die örtlichen Vereine in stärkerem Umfang zur Unterhaltung der von ihnen genutzten Hallen und Bürgerhäuser heranziehen will.

Wiesbaden, 15. Dezember 2010

Boris Rhein